



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Zusatzversorgungskasse

Mitgliederinformation zur betrieblichen Altersversorgung im kommunalen öffentlichen Dienst

Inhalt

A. Einführung

Definition der betrieblichen Altersversorgung	4
Geschichte der betrieblichen Altersversorgung	4
Aufgabe der betrieblichen Altersversorgung	4
Systemwechsel	4
Aufgaben des KVBbg-ZVK-	5
Hinweis	5

B. Das Mitgliedschaftsverhältnis

öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis	6
Voraussetzungen der Mitgliedschaft	6
Rechte der Mitglieder	8
Pflichten der Mitglieder	9
Fortsetzung der Mitgliedschaft bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen ..	10
Vereinbarung nach § 12 Abs.5 Satzung-ZVK	11
Ausgliederungen und Privatisierungen	12
Ausgleichs- und Abgeltungsbetrag	13
Beendigung der Mitgliedschaft	14

C. Die Pflichtversicherung

Versicherungsleistung	15
Versorgungsausgleich	16
Finanzierung der Pflichtversicherung	16
Besteuerung	21
Sozialversicherungspflicht	24

D. Die Freiwillige Versicherung

Riester-Rente nach § 10a EStG	25
Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG	26
freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung	27

Arbeitgeberhöherversicherung	28
Allgemeine Versicherungsbedingungen	28
Leistung aus freiwilliger Versicherung	28
Buchungsschlüssel zur Überweisung bei freiwilliger Versicherung	28
Verwendungszweck	30
Bankverbindung für freiwillige Versicherung	30
Besteuerung der Beiträge für die Riester-Rente	30
Besteuerung der Beiträge für die Entgeltumwandlung	30
Sozialversicherungspflicht der Beiträge für die Riester-Rente	30
Sozialversicherungspflicht der Beiträge für die Entgeltumwandlung	31
Besteuerung der Leistungen aus geförderten und ungeförderten Beiträgen	31
Hinweis	31

A. Einführung

Definition der betrieblichen Altersversorgung

Eine betriebliche Altersversorgung liegt dann vor, wenn dem Beschäftigten aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden und diese Ansprüche mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden.

Geschichte der betrieblichen Altersversorgung

Den Grundstein zur ersten Betriebsrente legte eine mechanische Baumwollspinnerei in Augsburg im Jahre 1837. Als erstes Großunternehmen richtete diese eine Pensionskasse für ihre Beschäftigten ein. Grund dafür war das wachsende Bedürfnis nach Absicherung im Alter bei den Beschäftigten. Weitere Unternehmen folgten. Bismarck führte 1889 die gesetzliche Rentenversicherung gemeinsam mit anderen Sozialversicherungen in Deutschland ein. 1891 wurde die gesetzliche Invalidenrente eingeführt. Damit bekamen dauerhaft Erwerbsunfähige eine staatliche Unterstützung. Später folgte die Hinterbliebenenrente. Aus diesen Anfängen entwickelten sich die gesetzliche Rentenversicherung und die betriebliche Altersversorgung, wie wir sie heute kennen.

Aufgabe der betrieblichen Altersversorgung

Warum existiert eine betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst und vielerorts auch in der Privatwirtschaft, obwohl es doch bereits eine gesetzliche Rentenversicherung gibt? Ursprünglich wurde die betriebliche Altersversorgung aus dem Bedürfnis der Beschäftigten nach finanzieller Absicherung im Alter heraus entwickelt. Später wurden über die Betriebsrenten Beschäftigte an einen Arbeitgeber gebunden bzw. durch Zusagen von Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod für ein Unternehmen/eine Verwaltung geworben. Heute gilt es außerdem, über die betriebliche Altersversorgung die so genannte Rentenlücke zu schließen.

Systemwechsel

Bis zum 31. Dezember 2001 galt in der betrieblichen Altersversorgung des kommunalen öffentlichen Dienstes das Gesamtversorgungssystem. Zum 1. Januar 2002 wurde dieses Versorgungssystem mit Abschluss des Altersvorsorge - Tarifvertrages - Kommunal (ATV-K) durch das Punktemodell abgelöst.

Gesamtversorgungssystem

Im Gesamtversorgungssystem wurde den Beschäftigten eine Gesamtversorgung zugesagt, die bis zu 91,75 % seiner letzten Nettobezüge betragen konnte. Die Differenz zwischen der Gesamtversorgung und der Grundversorgung, in der Regel die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ergab die Versorgungsrente. Das Gesamtversorgungssystem orientierte sich bei der Berechnungsgröße des gesamtversorgungsfähigen Entgelts am monatlichen Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Auch fanden Sonderentgelte Berücksichtigung. Die Bemessung der Versorgungsleistung nach dem Gesamtversorgungssystem war also endgehaltsabhängig.

Punktemodell

Im Punktemodell wird eine Leistung zugesagt, als wenn 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden. Bei der Berechnung der Versorgungspunkte werden Verzinsungsfaktoren berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Verzinsung erfolgt über Altersfaktoren, die von den Tarifvertragsparteien des ATV-K festgelegt wurden. Die jährlichen Versorgungspunkte errechnen sich nach der Formel: $(1/12 \text{ des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts} / \text{Referenzentgelt}) \times \text{Altersfaktor}$. Das Referenzentgelt ist ein statischer Betrag von 1.000,00 €. Die Rentenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation der Summe der Versorgungspunkte mit dem Messbetrag in Höhe von 4 €.

Aufgabe des KVBbg-ZVK-

Für den kommunalen öffentlichen Dienst im Land Brandenburg obliegt es der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (KVBbg-ZVK-) den Beschäftigten als betriebliche Altersversorgungseinrichtung im Rahmen ihrer Satzung (Satzung-ZVK) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Hinweis

Diese Mitgliederinformation dient der Ergänzung des Handbuchs für Personalsachbearbeiter „Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ von Walter Dietsch, Torsten Reinker und Rolf Stirner. In ihr wird die Zusatzversorgung des kommunalen öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg durch den KVBbg- ZVK- näher beleuchtet.

Ansprüche gegenüber dem KVBbg-ZVK- können aus der Mitgliederinformation nicht hergeleitet werden (vgl. auch Seite 31). Natürlich steht Ihnen auch das Team des KVBbg-ZVK- zur Beantwortung weiterführender Fragen persönlich und telefonisch zu Verfügung.

Die im Folgenden in Bezug genommenen Satzungsregelungen beziehen sich auf die aktuelle Fassung der Satzung-ZVK. Die in Bezug genommenen Regelungen des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) beziehen sich auf das KVBbgG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1999.

B. Das Mitgliedschaftsverhältnis

öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis

Gemäß § 15 Abs. 1 KVBbgG und § 13 Abs. 1 Satz 1 Satzung-ZVK richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Kassenmitgliedern und dem KVBbg-ZVK- nach öffentlichem Recht. Demgegenüber beurteilen sich die Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherten/Leistungsempfängern und dem KVBbg-ZVK- gemäß § 15 Abs. 2 KVBbgG und § 16 Abs. 3 Satzung-ZVK nach privatem Recht.

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Es werden zwei Mitgliedschaftsverhältnisse unterschieden

- die per Gesetz bestehende Pflichtmitgliedschaft und
- die freiwillige Mitgliedschaft, über die der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, vgl. §§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 3 KVBbgG, § 13 Abs. 2 i.V.m. § 7a Absatz 1 Nr. 5 Satzung-ZVK.

Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder sind gemäß §§ 10 Abs. 1 Nr. 1-5, 14 Abs. 1 KVBbgG, § 11 Abs. 1 Satzung-ZVK

- Städte und Gemeinden,
- Landkreise,
- Ämter,
- kommunale Zweckverbände und
- öffentlich-rechtliche Sparkassen mit Zusatzversorgungsberechtigten Arbeitnehmern.

**freiwillige
Mitglieder**

Freiwillige Mitglieder können gemäß §§ 10 Abs. 2 Nr. 1-3, 14 Abs. 2 KVBBG § 11 Abs. 2 Satzung-ZVK sein

- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht per Gesetz Pflichtmitglieder sind,
- kommunale Spitzenverbände und vergleichbare kommunale Spitzenorganisationen,
- Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und
- andere juristische Personen, soweit sie kommunale Aufgaben erfüllen und der dauernde Bestand gesichert scheint.

**überwiegende
Beteiligung**

Eine überwiegende Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden an juristischen Personen des Privatrechts setzt einen Gesellschafteranteil von mehr als 50 v. H. von einem oder mehreren Pflichtmitgliedern direkt oder indirekt voraus. Indirekt bedeutet, dass auch eine Tochtergesellschaft einer Gesellschaft mit überwiegender Beteiligung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Mitgliedschaft erwerben kann.

**dauernder
Bestand**

Der dauernde Bestand, der nicht nur bei juristischen Personen des Privatrechts, die kommunale Aufgaben erfüllen, sondern auch bei juristischen Personen des Privatrechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, bei der Entscheidung über die Aufnahme in den KVBBG-ZVK- zu überprüfen ist, vgl. § 11 Abs. 5 Satzung-ZVK, gilt grundsätzlich dann als gesichert, wenn bei der juristischen Person des Privatrechts mindestens 20 Beschäftigte die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllen. Andernfalls wird eine Aufnahme als freiwilliges Mitglied davon abhängig gemacht, dass die juristische Person des Privatrechts

- zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. zahlt oder
- eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Insolvenz durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten oder sämtliche sich aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber des KVBBG-ZVK- zu übernehmen, vgl. Beschluss des

Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg, im Folgenden nur noch Fachausschuss genannt, vom 30. September 2004, Beschluss Nr. III/21 ZVK.

ATV-K

Zuletzt ist gemäß § 11 Abs. 4 Satzung-ZVK Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im KVBbg-ZVK-, dass der Arbeitgeber den ATV-K oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Vorgehensweise

Grundsätzlich empfiehlt es sich, wenn der Erwerb einer freiwilligen Mitgliedschaft im KVBbg-ZVK- in Betracht gezogen wird, so früh wie möglich mit dem KVBbg-ZVK- in Kontakt zu treten.

Folgende Unterlagen sind spätestens bei Beantragung der freiwilligen Mitgliedschaft im KVBbg-ZVK- in Kopie bei diesem einzureichen:

- eine rechtsverbindlich unterzeichnete Aufnahmeerklärung,
- der Gesellschaftervertrag bzw. die Vereinssatzung,
- ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister und
- eine Aufstellung über die zum Zeitpunkt des geplanten Beginns der Mitgliedschaft pflichtversichert Beschäftigten.

Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I

Der Fachausschuss hat beschlossen, derzeit freiwillige Mitgliedschaften beim KVBbg-ZVK- ausschließlich im Abrechnungsverband I zuzulassen, der eine Finanzierung der Pflichtversicherung über die Erhebung von Umlagen und Zusatzbeiträge vorsieht.

Rechte der Mitglieder

Durch die Mitgliedschaft beim KVBbg-ZVK- erwerben die Arbeitgeber einen kompetenten Partner, der die gesetzlichen und tariflichen Anforderungen zur Umsetzung der Betriebsrentenansprüche zeitnah und gewissenhaft erfüllt. Durch umfassendes Informationsmaterial, kostengünstige Mitarbeiterschulungen und regelmäßige Rundschreiben werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personal- und Lohnabrechnungsstellen mit Neuerungen vertraut gemacht.

Im Internet unter www.kvbbg.de können sich alle Mitglieder schnell und verständlich Informationen zur Betriebsrente beschaffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KVBbg-ZVK- sind stets bemüht, den Ansprechpartnern ihrer Mitglieder schriftlich oder telefonisch Auskünfte zu erteilen, um den Arbeitsaufwand der Mitglieder so gering wie möglich zu halten.

Pflichten der Mitglieder

Gemäß § 13 Abs. 3 Satzung-ZVK- sind die Mitglieder zur Einhaltung der Vorschriften der Satzung-ZVK- und zur unentgeltlichen Auskunftserteilung gegenüber dem KVBbg-ZVK- über alle Umstände und Verhältnisse, die für den Vollzug der Vorschriften der Satzung-ZVK- von Bedeutung sind, verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- unverzüglich ihre sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten beim KVBbg-ZVK- anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- ihren Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis des KVBbg-ZVK- auszuhändigen (sofern dieser dem Versicherten vom KVBbg-ZVK- nicht an die persönliche Anschrift übersandt wird),
- ihren Beschäftigten die vom KVBbg-ZVK- zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- dem KVBbg-ZVK- jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und Zusatzbeiträge zu gestatten,
- bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die vom KVBbg-ZVK- erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit dem KVBbg-ZVK- die von ihm herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- die für die Pflichtversicherung geschuldeten Umlagen und Zusatzbeiträge fristgemäß zu entrichten,
- während der Pflichtversicherung die Beiträge zur freiwilligen Versicherung an den KVBbg-ZVK- abzuführen,
- Zahlungen auf Umlage, Zusatzbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit den entsprechenden Buchungsschlüsseln zu versehen,
- Rentenanträge bei bestehender Pflichtversicherung entgegenzunehmen und an den KVBbg-ZVK- weiterzuleiten,

- nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem KVBbg-ZVK- spätestens bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Umlagen- und Zusatzbeitragsabrechnung zu übersenden,
- dem KVBbg-ZVK- mitzuteilen, wenn sie als Mitglied Pflichtversicherte an einen Arbeitgeber übertragen, der nicht Mitglied des KVBbg-ZVK- ist.

Fortsetzung der Mitgliedschaft bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen kann der KVBbg-ZVK- mit dem Mitglied die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren, vgl. § 12 Abs. 1 Satzung-ZVK. Hierzu ist die Zustimmung des Fachausschusses erforderlich. Der Vorteil einer solchen Vereinbarung besteht in der Weiterführung der bestehenden Pflichtversicherungen. Damit erfüllt der Arbeitgeber tarifrechtlich oder einzelarbeitsvertraglich zugesagte Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten und es entfällt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages, der je nach Dauer der Mitgliedschaft und Größe des Mitgliedes erheblich sein kann. Es gibt zwei Wege der Fortsetzung der Mitgliedschaften, das Verbleibemodell und das Zäsurmodell.

Verbleibemodell

Sofern die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu (nahezu) gleichen Konditionen vereinbart wird, bleiben die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bestehen. Insbesondere sind alle der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten (auch zukünftige Beschäftigte) anzumelden und entsprechende Umlage- und Zusatzbeitragszahlungen vorzunehmen.

Zäsurmodell

Beim Zäsurmodell werden nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversichert Beschäftigten weiterhin versichert. Alle nach dem Zeitpunkt eingestellten Beschäftigten werden nicht mehr beim KVBbg-ZVK- angemeldet. Somit entfallen für diese Beschäftigten die Umlage- und Zusatzbeitragszahlungen.

Die Zusatzversorgung ist zum Teil umlagefinanziert. Voraussetzung für diese Art der Finanzierung ist unter anderem der gleichmäßige Zustrom von neuen Versicherten in die Umlagegemeinschaft, damit laufende Leistungen finanziert werden können. Wenn durch die Begrenzung auf den vorhandenen Bestand dem System keine neuen Versicherten zugeführt werden, verringert sich die Umlagebasis. Die Folge sind höhere Belastungen für die in der Umlagegemeinschaft verbleibenden Mitglieder und Versicherten. Deshalb ist ein Abgeltungsbetrag zu zahlen.

Durch die Zahlung eines Abgeltungsbetrages ist gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen alle Verpflichtungen auf Dauer erfüllt werden, ohne dass es zu einer stärkeren finanziellen Belastung der übrigen Mitglieder kommt. Durch einen Versicherungsmathematiker wird die sonst durch die Solidargemeinschaft zu tragende Umlage last berechnet. Der Abgeltungsbetrag steht regelmäßig unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung nach Ablauf eines Deckungsabschnittes. Ergeben sich Überzahlungen sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeträge, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen hat das Mitglied zu tragen.

**Vereinbarung nach
§ 12 Abs.5 Satzung-
ZVK**

Neben der Fortsetzung der Mitgliedschaft eines Arbeitgebers, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen weggefallen sind, kann der KVBbg-ZVK- zur Fortsetzung von Versicherungsverhältnissen auch eine besondere Vereinbarung mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllt und bisher weder Mitglied des KVBbg-ZVK- noch einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung war, zu der Versicherungen übergeleitet werden, der aber von einem Mitglied des KVBbg-ZVK- Aufgaben und bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen hat, vgl. § 12 Abs. 5 Satzung-ZVK.

Es gilt das zur Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 1 Satzung-ZVK Gesagte. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.

Der Arbeitgeber wird durch eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 Satzung-ZVK kein ordentliches Mitglied im Sinne der Satzung-ZVK. Er hat jedoch einen Anspruch auf Erfüllung der arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten auf Altersversorgung bei Zahlung der satzungsmäßigen Umlagen und Zusatzbeiträge.

Ausgliederung und Privatisierung

Kommt es bei einer Ausgliederung oder Privatisierung eines Mitglieds (Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied) zu einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied des KVBbg-ZVK- ist, nicht zu einer Vereinbarung nach § 12 Satzung-ZVK, hat das Mitglied an den KVBbg-ZVK- einen anteiligen Ausgleichsbetrag zu zahlen, vgl. § 15 Abs. 3a Satzung-ZVK.

Vor der Entscheidung über eine Ausgliederung oder Privatisierung, die mit dem Übergang von pflichtversichert Beschäftigten verbunden ist, sollten deshalb die Auswirkungen auf die Altersversorgung und ggf. auf das Mitgliedschaftsverhältnis zum KVBbg-ZVK- sowie die finanziellen Konsequenzen ermittelt werden. Wenn sich der neue Arbeitgeber für eine Weiterführung der Altersversorgung entscheidet, sind arbeitsrechtliche Regelungen und eigene Regelungen beim Übernehmer zu beachten. Die Weiterführung der Altersversorgung beim KVBbg-ZVK- ist durch eine Mitgliedschaft oder durch Abschluss einer Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 Satzung-ZVK möglich.

Zur Weiterführung der Altersversorgung ist ein Antrag auf Mitgliedschaft oder auf Abschluss einer Vereinbarung zur Fortsetzung der Pflichtversicherungen nach § 12 Abs. 5 Satzung-ZVK durch den Übernehmer beim KVBbg-ZVK- zu stellen. Dem Antrag muss der KVBbg-ZVK- zustimmen. Er kann dem Antrag ggf. mit Bedingungen stattgegeben. Der Beginn der Mitgliedschaft bzw. der Fortsetzung der Pflichtversicherungen sollte aufgrund der in § 15 Abs. 3 Satzung-ZVK- geregelten 3-Monatsfrist so gewählt werden, dass ein nahtloser Übergang gewährleistet ist und keine Unterbrechung der Versicherungspflicht entsteht. Die Mitgliedschaftsaufnahme und der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 12 Abs. 5 Satzung-ZVK- kann rückwirkend erfolgen.

Eine Mitgliedschaft beim KVBbg-ZVK- nur für 1 Jahr (§ 613 a BGB) ist nicht möglich.

Sollte keine Weiterführung der Altersversorgung vorgesehen sein, sind die arbeitsrechtlichen Regelungen zu beachten. Arbeitsrechtlich kann die Verpflichtung zur Weiterführung der Altersversorgung bestehen, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft / Fortsetzung der Pflichtversicherungen beim KVBbg-ZVK- gewollt oder möglich ist.

Auch wenn arbeitsrechtlich keine Verpflichtung zur Weiterführung der Altersversorgung besteht, sollten unbedingt Überlegungen zu dem dann fällig werdenden (anteiligen) Ausgleichsbetrages angestellt werden.

Die Berechnung des (anteiligen) Ausgleichsbetrages, aber auch des Abgeltungsbetrages, erfolgt erst nach dem Ausgliederungstichtag. Zur Entscheidungsfindung können aber voraussichtliche Beträge ermittelt werden. Dies erfordert eine rechtzeitige Beauftragung. Die Kosten aller Gutachten sind vom Mitglied zu tragen.

Ausgleichs- und Abgeltungsbetrag

Im Zusammenhang mit der Verringerung der Umlagebasis unterscheidet man zwischen dem Ausgleichsbetrag, dem anteiligen Ausgleichsbetrag und dem Abgeltungsbetrag.

Ausgleichsbetrag

Der Ausgleichsbetrag ist zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft beendet wird. Das ausscheidende Mitglied hat einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. Für die Ermittlung des Barwerts sind die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten und Versorgungspunkte aus Anwartschaften zu berücksichtigen. Hintergrund für die Zahlung eines Ausgleichsbetrages ist der Entzug von Versicherten aus der Umlagegemeinschaft und die noch nicht ausfinanzierten Anwartschaften und Betriebsrenten. Die Forderung eines Ausgleichsbetrages stellt ein immanentes Element des Umlagefinanzierungssystems dar, das der Sicherstellung der finanziellen Basis des KVBbg-ZVK- und dem Schutz der verbleibenden Mitglieder dient. Denn beim Ausscheiden eines Mitgliedes bleiben die von den Arbeitnehmern dieses Mitgliedes gegenüber dem KVBbg-ZVK-erworbenen Versorgungsanwartschaften bestehen, für die der KVBbg-ZVK-, und damit die im KVBbg-ZVK- verbleibenden Mitglieder, aufzukommen haben. Gleichzeitig verringert sich aber der Kreis der Umlagenzahler, mit der Folge, dass die verbleibenden Mitglieder höhere Umlagen zu zahlen hätten, um die Versorgungsansprüche bedienen zu können. Diese Folge wird durch die Erhebung des Ausgleichsbetrages verhindert.

Barwert	Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
Entfallen/ Verringerung des Ausgleichs- betrages	Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit die Pflichtversicherungen der Beschäftigten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt wurden.
Fälligkeit des Ausgleichs- betrages	Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.
anteiliger Ausgleichs- betrag	Ein anteiliger Ausgleichsbetrag ist zu zahlen, wenn aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied mit einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Kasse ist und mit dem auch nicht die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 12 Abs. 5 Satzung KVBbg-ZVK- vereinbart wurde, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet werden (z.B. Ausgliederungen und Privatisierungen). Der anteilige Ausgleichsbetrag wird bei einem Pflichtmitglied ebenso wie bei einem freiwilligen Mitglied erhoben.
Abgeltungsbetrag	Ein Abgeltungsbetrag wird bei der Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 12 Satzung KVBbg-ZVK- fällig, wenn der Arbeitgeber sich für das Zäsurmodell entscheidet.
Beendigung der Mitgliedschaft	Gemäß § 14 Abs. 1 Satzung-ZVK- endet die Mitgliedschaft wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird oder durch Kündigung, soweit die Mitgliedschaft nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
ordentliche Kündigung	Eine Kündigung ist demnach nur bei einer freiwilligen Mitgliedschaft, in dem Fall aber sowohl durch das Mitglied als auch durch den KVBbg-ZVK- zulässig. Die Kündigung muss bis zum 30.06. des Jahres förmlich zugestellt sein, damit sie mit Ablauf des 31.12. des Jahres wirksam wird. Bei Einhaltung dieser Kündigungsfrist kann ein freiwilliges Mitglied ohne Angabe von Gründen kündigen.

Die Kündigung durch den KVBBg-ZVK- ist zulässig, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 11 Satzung-ZVK einschließlich etwaiger für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellter Voraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen sind oder wenn das Mitglied keinen versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr beschäftigt. Eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft (§ 12 Satzung-ZVK) kann durch den KVBBg-ZVK- gekündigt werden, wenn eine in der Vereinbarung festgelegte Voraussetzung entfällt.

Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.

C. Die Pflichtversicherung - Brandenburg Basis Plus -

Versicherungsleistung

Erhält ein Versicherter eine Rente (wegen Alters- oder Berufsunfähigkeit) aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Versicherte bei Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten grundsätzlich, vgl. § 32 Satzung-ZVK, auch einen Anspruch auf Rentenleistung aus der Zusatzversorgung.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen einer Versicherten/eines Versicherten (Witwer/Witwe oder Kinder), sofern sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder nicht die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, gelten die §§ 16 bis 42 Satzung-ZVK entsprechend. Soweit auf Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird, ist die jeweilige Regelung so entsprechend anzuwenden, wie dies bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall wäre. Bei Anwendung des § 31 Satzung-ZVK (Versicherungsfall und Rentenbeginn) sind dabei anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtversicherungszeiten beim KVBBg-ZVK- zu berücksichtigen.

Antrag auf Leistung	Eine Rente wird durch den KVBbg-ZVK- nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt, vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 Satzung-ZVK.
bei Pflichtversicherten	Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Satzung-ZVK ist der Antrag bei Pflichtversicherten über den Arbeitgeber einzureichen, bei dem die/der Pflichtversicherte zuletzt in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit einer kompletten Kopie des Bescheides der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen Versorgungseinrichtung beim Arbeitgeber einzureichen, der den Antrag dann an den KVBbg-ZVK- weiterleitet. Im Interesse der Beschäftigten wird darum gebeten, den Antrag vor der Absendung auf Vollständigkeit zu überprüfen.
bei beitragsfrei Versicherten	Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist es dringend erforderlich, die ausscheidenden Beschäftigten darüber zu informieren, dass sie nach Erhalt ihres Rentenbescheides auch einen Antrag beim KVBbg-ZVK- stellen können. Bei rentennahen Personen empfiehlt sich bereits eine Aushändigung eines Rentenanspruches. Die Beschäftigten sollten weiterhin informiert werden, dass im Todesfall die Hinterbliebenen einen Antrag auf Hinterbliebenenrenten beim KVBbg-ZVK- stellen können.
2jährige Ausschlussfrist	Gemäß § 52 Abs. 1 Satzung-ZVK kann ein Betriebsrentenanspruch nur für einen Zeitraum geltend gemacht werden, der nicht mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Rentenanspruch beim KVBbg-ZVK- eingegangen ist. (Beispiel: Eintritt Rentenfall: 03.07.2004, Antrag auf Rente: 05.04.2007, Nachzahlung für Zeitraum: April 2005 bis April 2007).
Versorgungsausgleich	Im Zuge einer Ehescheidung findet bei der Zusatzversorgung - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - eine Aufteilung der erworbenen Anwartschaft statt. Mögliche Auskunftersuchen der Gerichte sind an den KVBbg-ZVK- weiterzuleiten.
Finanzierung der Pflichtversicherung	Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ATV-K regeln die Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig, wie die Pflichtversicherungen finanziert werden.

Mit Beschluss vom 27. Mai 2002 entschied sich der Fachausschuss für einen schrittweisen Übergang vom bisherigen Umlagefinanzierungssystem, dem Abschnittsdeckungssystem, in ein vollständig kapitalgedecktes System. Innerhalb des gewählten Kombinationsmodells wird über die Erhebung eines Zusatzbeitrages neben der schon zuvor zu zahlenden Umlage eine teilweise Kapitaldeckung aufgebaut, die ein Ansteigen des Umlagesatzes in der Zukunft weit über 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts verhindern soll.

Kombinationsmodell Im Kombinationsmodell werden die Ansprüche der Bestandsrentner und der Versicherten aus dem Gesamtversorgungssystem und ein bestimmter Anteil der neu entstandenen Anwartschaften aus dem Punktemodell durch Umlage finanziert. Die übrigen neu entstehenden / neu entstandenen Anwartschaften aus dem Punktemodell werden durch kapitalgedeckte Zusatzbeiträge finanziert. Der kapitalgedeckte Anteil wurde stufenweise auf nunmehr 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Gemäß § 7a Abs. 1 Nr. 3 Satzung-ZVK obliegt es dem Fachausschuss, die Höhe der Umlage und der Zusatzbeiträge festzusetzen.

Umlage Der Finanzierungsbedarf für die Kassenleistungen aus der Pflichtversicherung wird für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr festgestellt. In der Sitzung am 30. September 2004 beschloss der Fachausschuss, "für den Abrechnungsverband I im Deckungsabschnitt 01.01.2005 bis 31.12.2014 einen Umlagesatz in Höhe von 1,1 v. H. ... des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu erheben." Die Umlagezahlungen dienen nicht der Finanzierung der individuellen Betriebsrente des einzelnen Beschäftigten, sondern der solidarischen Finanzierung aller Versorgungslasten.

Zusatzbeitrag Neben der Umlagenhöhe hat der Fachausschuss in seiner Sitzung am 30. September 2004 beschlossen, "für den Abrechnungsverband I im Deckungsabschnitt 01.01.2005 bis 31.12.2014 ... einen Zusatzbeitrag im Jahr 2005 von 3 v. H. und ab dem Jahr 2006 von 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes zu erheben." Die Erhöhung des Zusatzbeitrages auf 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes dient der schrittweisen Umstellung auf die völlige Kapitaldeckung. Nach Erreichen der völligen Kapitaldeckung entfällt die Zahlung einer Umlage.

Arbeitnehmerbeitrag Um die Arbeitgeber finanziell zu entlasten, wurde durch die Tarifvertragsparteien ein Arbeitnehmerbeitrag für die Pflichtversicherten eingeführt. Dieser gilt für Pflichtversicherte, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet Ost geltenden Tarifvertrag bemisst, vgl. § 37a Abs. 1 ATV-K. Im Jahr 2003 lag der Arbeitnehmerbeitrag bei 0,2 v. H., im Jahr 2004 bei 0,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Für jeden Prozentpunkt, um den der allgemeine Bemessungssatz Ost über den Bemessungssatz von 92,5 v. H. angehoben wurde, erhöhte sich zeitgleich der Arbeitnehmerbeitrag um 0,2 Prozentpunkte. Soweit die Anhebung des Bemessungssatzes Ost nicht in vollen Prozentpunkten erfolgte, erhöhte sich der Arbeitnehmerbeitrag anteilig.

Im Zeitpunkt des Erreichens eines Bemessungssatzes Ost von 97 v. H. stieg der Arbeitnehmerbeitrag auf den Höchstsatz von 2 v. H. Deshalb beträgt der im ATV-K vereinbarte Arbeitnehmerbeitrag ab 01.07.2007 2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Der KVBbg-ZVK- hat seinen Mitgliedern freigestellt, ob der Arbeitnehmerbeitrag der Umlage oder dem Zusatzbeitrag zugeordnet wird.

staatliche Förderung des Arbeitnehmerbeitrags

Sofern der Arbeitnehmerbeitrag dem Zusatzbeitrag zugeordnet wird, kommt eine staatliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG, d.h. durch Gewährung von Zulagen und gegebenenfalls einer zusätzlichen Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung (sog. Riesterförderung) in Betracht.

Wirtschaftliche Notlage

Durch den landesbezirklichen Tarifvertrag kann für Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, geregelt werden, dass von der Höhe der Leistungszusage für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden kann. Bei nicht tarifgebundenen Mitgliedern ist bei Vorliegen einer betrieblichen oder überbetrieblichen Vereinbarung die Zustimmung des KVBbg-ZVK- erforderlich. Der Zeitraum kann verlängert werden.

Die Abweichung kann bis zu einer Mindesthöhe von 2 v. H. von der nach § 34 Abs. 2 Satzung-ZVK zugesagten Leistung erfolgen. Dementsprechend ist ein vermindertes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden. Als Folge vermindert sich die zu tragende Umlagebelastung bzw. der zu zahlende Zusatzbeitrag bis zu 50 v. H.

Zahlungsweise Die Umlagen und Zusatzbeiträge sind auf verschiedene Konten zu überweisen. Zahlungen sind mit den vom KVBBg-ZVK- vorgegebenen Buchungsschlüsseln (siehe Verwendungszweck) zu versehen.

Überweisung der Umlagen

Zahlungsempfänger:	Zusatzversorgungskasse Brandenburg
Bankinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse
Kontonummer:	375 100 1262
Bankleitzahl:	160 500 00
Verwendungszweck:	310 Mitgliedsnr. Zahlungsart
Zahlungsart:	für die Umlage PK 1 für die Umlage PK 3

Überweisung der Zusatzbeiträge

Zahlungsempfänger:	Zusatzversorgungskasse Brandenburg
Bankinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse
Kontonummer:	375 100 6469
Bankleitzahl:	160 500 00
Verwendungszweck:	310 Mitgliedsnr. Zahlungsart
Zahlungsart:	für die laufenden Zusatzbeiträge PK 1 für die Zusatzbeiträge aus Vorjahren PK 3

Beispiel für eine Überweisung Ein Mitglied (Mitgliedsnr. 12345.6) zahlt für einen Beschäftigten eine laufende Umlage für den laufenden Monat April 2007 von 11,00 € und einen Zusatzbeitrag von 40,00 €. Die Überweisungen müssten folgende Angaben beinhalten:

Überweisung der Umlage

Zahlungsempfänger: Zusatzversorgungskasse
Brandenburg

Bankinstitut: Mittelbrandenburgische Spar-
kasse

Kontonummer: 375 100 1262

Bankleitzahl: 160 500 00

Zahlbetrag: 11,00 €

Verwendungszweck: 310 123456 1

Überweisung des Zusatzbeitrages

Zahlungsempfänger: Zusatzversorgungskasse
Brandenburg

Bankinstitut: Mittelbrandenburgische Spar-
kasse

Kontonummer: 375 100 6469

Bankleitzahl: 160 500 00

Zahlbetrag: 40,00 €

Verwendungszweck: 310 123456 1

Fälligkeit

Gemäß § 65 Satzung-ZVK sind die Umlagen und Zusatzbeiträge zu dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Beschäftigten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats ihrer Fälligkeit beim KVBBg-ZVK- eingehen. Für verspätet eingehende Umlagen oder Zusatzbeiträge werden Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums geltenden Basiszins nach § 247 Abs. 1 BGB erhoben.

Besteuerung

Für Rentenleistungen aus der betrieblichen Zusatzversorgung gelten unterschiedliche Steuerarten der Einkommenssteuer in Abhängigkeit der geleisteten Zahlungen. Bei der Besteuerung von Altersversorgungssystemen wird zwischen der vorgelagerten und der nachgelagerten Besteuerung unterschieden. Eine vorgelagerte Besteuerung liegt dann vor, wenn die Beitragszahlungen während der Anwartschaftsphase (Ansparphase) besteuert werden. Die daraus resultierenden Rentenleistungen unterliegen einer Versteuerung mit dem Ertragsanteil. Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Beitragszahlungen während der Anwartschaftsphase steuerlich gefördert. Die entsprechenden Rentenbestandteile unterliegen der Versteuerung in voller Höhe.

der vom Arbeitgeber finanzierten Umlage

Gemäß § 16 ATV-K hat der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Umlage bis zu einem Betrag von monatlichen 89,48 € pauschal zu versteuern, solange die Pauschalversteuerung rechtlich möglich ist. In Monaten mit Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) steht kein erhöhter Betrag für die Pauschalversteuerung zur Verfügung.

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 56 EStG

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 trat mit § 3 Nr. 56 EStG neben die Pauschalversteuermöglichkeit nach § 40b EStG die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der steuerfreien Umlage.

Die Regelung in § 3 Nr. 56 EStG sieht eine schrittweise Steuerbefreiung der Umlagezahlungen (aus dem ersten Dienstverhältnis) vor und korrespondiert mit einer nachgelagerten Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG. Die Steuerfreiheit gilt erstmals für Umlagezahlungen, die der Arbeitgeber für einen nach dem 31. Dezember 2007 endenden Lohnzahlungszeitraum zahlt. Der steuerbefreite Betrag ist zunächst auf 1 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Er erhöht sich schrittweise, ab 2014 auf 2 v. H., ab 2020 auf 3 v. H. und ab 2025 auf 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es ist aber zu betonen, dass wegen der Regelung in § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG ("Die Beiträge ... sind ... um die nach § 3 Nr. 63 Satz 1,3 oder 4 steuerfreien Beträge zu mindern") die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG für die Zusatzbeiträge (vgl. im Folgenden) - Vorrang hat vor der Steuerfreiheit für die Umlage.

Näheres zum Thema "Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 56 EStG" können Sie unserem Rundschreiben 5/2007 entnehmen, das Sie im Down-load-Bereich der Zusatzversorgungskasse und www.kvbbg.de finden.

Gemäß § 40b Abs. 1 EStG kann der Arbeitgeber die Umlage mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert versteuern. § 40b Abs. 2 Satz 1 EStG regelt, dass § 40 b Abs. 1 EStG nicht gilt, soweit die zu besteuern den Zuwendungen des Arbeitgebers für den Beschäftigten 1.752 € im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden.

Den Teil der Umlage, den der Arbeitgeber nicht pauschal versteuert, wie die den tarifvertraglich vereinbarten Betrag in Höhe von 89,48 € übersteigende Umlage oder die den gesetzlichen Höchstbetrages in Höhe von 1.752 € übersteigende Umlage (bei Arbeitsverhältnissen außerhalb des Anwendungsbereichs des ATV-K), muss der Versicherte nach seinen persönlichen Verhältnissen individuell versteuern.

Der nach § 40b EStG für eine Pauschalversteuerung beanspruchbare Betrag in Höhe von jährlich 1.752 € steht bei einem unterjährigen Arbeitgeberwechsel erneut in voller Höhe zur Verfügung.

Da die Besteuerung der Umlage pauschal bzw. individuell - somit also in der Anwartschaftsphase - vorgenommen wird, erfolgt die Besteuerung der Rentenleistung aus den Umlagezahlungen nur mit dem Ertragsanteil.

**Steuermerkmal
Umlage**

Bei den Meldungen gegenüber dem KVBbg-ZVK- ist bei den Versicherungsabschnitten für die Umlage sowohl bei pauschal als auch bei individuell versteuerter Umlage das Steuermerkmal 10 einzutragen.

**des vom Arbeitgeber finanzierten
Zusatzbeitrages**

Die Zusatzbeiträge sind Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG und deshalb jährlich bis zu einer Höhe von 4 v. H. der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Abgestellt wird bundeseinheitlich auf die Beitragsbemessungsgrenze (West). Ausgeschlossen ist die Steuerfreiheit für Beiträge des

Arbeitgebers ab dem zweiten Dienstverhältnis. Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird jährlich angepasst und ist u. a. im Download-Bereich der Zusatzversorgungskasse unter www.kvbbg.de veröffentlicht.

Sofern die Höchstgrenze ausgeschöpft wurde und eine Pauschalversteuerung nicht in Betracht kommt, muss der Zusatzbeitrag individuell durch den Versicherten versteuert werden.

Bei Altzusagen, d.h. wenn die arbeitsrechtliche Zusage auf Leistung der betrieblichen Altersversorgung vor dem 01.01.2005 gegeben wurde, kann der die 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Betrag bis zu 1.752 € pauschal nach § 40 b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (a. F.) versteuert werden. Daneben gilt § 40 b EStG neue Fassung (n. F.) mit seinem Förderrahmen in Höhe von 1.752 € (soweit er nicht durch den ATV-K beschränkt ist) für die Umlage.

Werden die Zusatzbeiträge aufgrund einer Neuzusage, d.h. einer arbeitsrechtlichen Zusage auf Leistung der betrieblichen Altersversorgung nach dem 31.12.2004, erteilt, sind die über 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze hinausgehenden Beiträge bis zu einem weiteren Betrag von 1.800,00 € je Kalenderjahr steuerfrei.

Bei dem Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG handelt es sich um einen Jahresbetrag, der aber bei jedem unterjährigem Arbeitgeberwechsel erneut in voller Höhe zur Verfügung steht. Bezüglich einer Pauschalversteuerung (1.752 €) wird auf die Ausführungen zur Umlage verwiesen.

Steuermerkmal Zusatzbeitrag

Bei den Meldungen gegenüber dem KVBBG-ZVK- ist bei den Versicherungsabschnitten für den Zusatzbeitrag

- bei Steuerfreiheit das Steuermerkmal 01,
- bei Pauschalversteuerung das Steuermerkmal 02 und
- bei individueller Versteuerung des Steuermerkmal 03 einzutragen.

Da der Zusatzbeitrag bis zur Höchstgrenze des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei ist, also keine Besteuerung in der Anwartschaftsphase erfolgt, ist die Rentenleistung, die auf diesen Teil zurückzuführen ist, voll zu besteuern. Erfolgt eine pauschale oder individuelle Besteuerung über die Höchstgrenze des § 3 Nr. 63 EStG hinaus, ist dieser Teil der Rente nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

<i>des Arbeitnehmerbeitrags</i>	Eine Anwendbarkeit des § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit) auf den Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag lehnt das Bundesministerium für Finanzen ab, vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2004. Der Arbeitnehmerbeitrag an der Umlage/dem Zusatzbeitrag wird in der Regel individuell versteuert, so dass eine Besteuerung der Rentenleistung aus dem Arbeitnehmerbeitrag nur aus dem Ertragsanteil erfolgt.
Sozialversicherungspflicht	Die Sozialversicherungspflicht der Umlage und des Zusatzbeitrages beurteilt sich nach der Sozialversicherungsgeltverordnung (SvEV).
<i>der vom Arbeitgeber finanzierten Umlage</i>	Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a, Satz 3 und 4 SvEV ist die durch den Arbeitgeber finanzierte und pauschal versteuerte Umlage bis zur Höhe von 2,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, abzüglich eines monatlichen Freibetrages in Höhe von 13,30 € dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Ferner sind die in ihrer Gesamtheit einen Grenzbetrag von 100,00 € übersteigenden Zuwendungen gemäß §§ 3 Nr. 56, 40b EStG sozialversicherungspflichtig. Das bedeutet, dass für die Umlagezahlungen regelmäßig auch Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind.
<i>des Arbeitnehmerbeitrags</i>	Der Arbeitnehmerbeitrag an der Umlage unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Die Sozialversicherungspflicht des Arbeitnehmerbeitrages am Zusatzbeitrag hängt von seiner Steuerpflicht ab. Ist Steuerpflicht gegeben, liegt auch Beitragspflicht zur Sozialversicherung vor. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Besteuerung des Arbeitnehmerbeitrags am Zusatzbeitrag verwiesen.

D. Die Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung folgt weitestgehend der Systematik der Pflichtversicherung (Annex-Produkt), wird aber getrennt verwaltet und ist vollständig kapitalgedeckt finanziert. Die eingezahlten Beiträge fließen direkt auf das individuelle Versorgungspunktekonto des Versicherten und dienen ausschließlich der Finanzierung seiner Leistungen aus der freiwilligen Versicherung. Der Versicherte erwirbt bereits mit Zahlung des ersten Beitrages eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen im Versorgungsfall.

Der KVBbg-ZVK- bietet als freiwillige Zusatzversicherung folgende Varianten:

- Brandenburg Riester -

- Riester-Rente mit staatlicher Förderung nach § 10a EStG

- Brandenburg Brutto -

- Entgeltumwandlung mit staatlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG

- Brandenburg Netto -

- Freiwillige Versicherung mit Steuervorteilen im Rentenbezug

Riester-Rente nach § 10a EStG

Der Beschäftigte hat Anspruch auf eine staatliche Förderung nach § 10a EStG (Riester-Rente) in Form von Zulagen und ggf. eines zusätzlichen Sonderausgabenabzuges. Bei der Riester-Rente ist der Beschäftigte der Versicherungsnehmer.

Zulagen

Jeder Versicherte hat Anspruch auf eine Grundzulage sowie auf eine Kinderzulage für jedes Kind mit Kindergeldanspruch im laufenden Kalenderjahr. Einen Antrag auf Zulagenförderung erhalten die Versicherten vom KVBbg-ZVK-. Nach Rücksendung wird er dann vom KVBbg-ZVK- an die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) weitergeleitet. Die Versicherten haben die Möglichkeit, dem KVBbg-ZVK- eine widerrufliche Vollmacht zu erteilen, die Daten direkt an die ZfA zu melden. Dadurch entfällt die Papierform des Zulagenantrages. Die Zulage wird nach Prüfung von der ZfA an den KVBbg-ZVK- ausgezahlt und nach Umrechnung in Versorgungspunkte dem entsprechenden Versorgungspunktekonto gutgeschrieben.

Sonderausgabenabzug

Das Finanzamt prüft von Amts wegen im Rahmen der Günstigerprüfung, ob neben dem Zulagenanspruch zusätzlich ein Anspruch auf Sonderausgabenabzug besteht.

Prognoseberechnung zur Riester-Rente

Der Beschäftigte kann sich eine Prognose zur freiwilligen ZVK Zusatzrente mit staatlicher Förderung nach § 10a EStG (Riester-Rente) vom KVBbg-ZVK- erstellen lassen (Prognoseberechnung).

Antrag auf Abschluss des Vertrages

Der Beschäftigte füllt einen Antrag (Vordruck bei Personalstelle oder KV Bbg-ZVK- erhältlich) aus und übergibt diesen der Personalstelle seines Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber überprüft die Vollständigkeit des Antrages und leitet das Original an den KV Bbg-ZVK- weiter. Der Versicherungsnehmer erhält dann vom KV Bbg-ZVK- einen Versicherungsschein für seine Unterlagen.

Der Arbeitgeber erhält durch die Unterschrift auf dem Antrag die Berechtigung, Beiträge aus dem Nettoentgelt des Beschäftigten zu überweisen. Die Vorlage des Versicherungsscheines ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie die Angaben zur Bankverbindung und zu den Buchungsschlüsseln. Diese finden Sie als Übersicht auf Seite 29.

Beitragsänderungen sind dem Arbeitgeber durch den Beschäftigte(n) mitzuteilen. Eine Meldung an den KV Bbg-ZVK- ist nur erforderlich, wenn der Versicherte einen Nachtrag zum Versicherungsschein wünscht.

Weitere Änderungen (Versicherungsmerkmal, Anschrift, Beitragsfreistellung/Kündigung u.ä.) sind vom Beschäftigten sowohl dem Arbeitgeber als auch dem KV Bbg-ZVK- schriftlich anzuzeigen.

Der Beschäftigte bekommt jährlich einen Versicherungsnachweis zur Information über die angesammelten Versorgungspunkte.

Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem, künftiges Entgelt aus dem Bruttoeinkommen in eine wertgleiche Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln.

Grundsätzlich können Entgelte in unbegrenzter Höhe in eine wertgleiche Versorgungsanwartschaft umgewandelt werden. Steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG bleibt allerdings höchstens ein Umwandlungsbetrag in Höhe von 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (West) der Rentenversicherung, vgl. § 3 Nr. 63 S. 1 EStG. Gegebenfalls kann sich der steuerfreie Umwandlungsbetrag um weitere 1.800,- € erhöhen, vgl. § 3 Nr. 63 S. 3 EStG.

Es ist zu beachten, dass der steuerfreie Zusatzbeitrag, den der Arbeitgeber ab 2003 im Rahmen seiner Pflichtversicherung an den KVBbg-ZVK- zahlt, vorrangig zu behandeln ist und damit den für die Entgeltumwandlung zur Verfügung stehenden steuerfreien Betrag entsprechend mindert.

Verfahrensablauf zur Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber, sofern er nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg e. V. (KAV) ist, vereinbart mit dem KVBbg-ZVK- ein Gruppenversicherungsvertrag zur Durchführung der Entgeltumwandlung. Zwischen dem KAV und dem KVBbg-ZVK- besteht ein Rahmenvertrag zur Entgeltumwandlung. Damit entfällt für die Arbeitgeber, die Mitglied beim KAV sind, die Notwendigkeit von gesonderten Gruppenversicherungsverträgen.

Prognoseberechnung zur Entgeltumwandlung

Der KVBbg-ZVK- erstellt auf Wunsch des Beschäftigten eine individuelle Prognose. Dazu ist der Fragebogen „Anforderung einer Prognose zur freiwilligen ZVK-Zusatzrente“ ausgefüllt an den KVBbg-ZVK- zurückzusenden. Den Prognosebogen finden Sie im Down-load-Bereich der Zusatzversorgungskasse unter www.kvbbg.de.

Vertragsabschluss

Bei Interesse an einer Entgeltumwandlung trifft der Arbeitgeber mit dem Beschäftigten eine arbeitsrechtliche Vereinbarung. Danach erfolgt die Anmeldung des Beschäftigten. Dem Versicherten wird sein Versicherungsschein zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugesandt. Damit wird das Einzelversicherungsverhältnis für den Beschäftigten begründet. Der Arbeitgeber erhält ebenfalls einen Versicherungsschein sowie alle notwendigen Informationen zur Überweisung der Beiträge. Der Beschäftigte bekommt jährlich einen Versicherungsnachweis zur Information über die angesammelten Versorgungspunkte.

freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung

Es besteht auch die Möglichkeit für pflichtversichert Beschäftigte, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung freiwillige Beiträge ohne staatliche Förderung aus dem Nettoeinkommen an den KVBbg-ZVK- zu zahlen.

Die Besteuerung erfolgt nachgelagert (in der Rentenbezugsphase) mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1, Satz 3 EStG. Hierzu gibt es ebenfalls die Möglichkeit, sich eine Prognoseberechnung erstellen zu lassen. Die Antragstellung erfolgt analog der „Riester- Rente“.

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber an den KVBbg-ZVK-überwiesen. Der Beschäftigte erhält jährlich einen Versicherungsnachweis zur Information über die angesammelten Versorgungspunkte.

**Arbeitgeberhöher-
versicherung**

Der Arbeitgeber kann eine steuerbegünstigte ZVK-Zusatzrente für einen oder für mehrere Beschäftigte abschließen und diese mit eigenen Beiträgen (Beiträgen des Arbeitgebers) finanzieren.

**Allgemeine
Versicherungs-
bedingungen**

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung (AVB) gehören zum Anhang zur Satzung-ZVK. Sie unterliegen Änderungen, wenn gesetzliche bzw. tarifliche Änderungen diese erfordern und sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**Leistung aus
freiwilliger
Versicherung**

Die Kasse erbringt Leistungen in Form von:

- Altersrente für Versicherte
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte, wenn eine Absicherung vereinbart wurde
- Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten, wenn eine Absicherung vereinbart wurde.

**Auszahlungs-
voraussetzung**

Ein Anspruch auf ZVK-Zusatzrente besteht, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, d.h. bei Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Anspruch ist mittels schriftlichen Antrages gegenüber dem KVBbg-ZVK- geltend zu machen.

Wartezeit

Eine Wartezeiterfüllung ist nicht erforderlich.

**Portabilität
(Übertragung)**

§ 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) regelt die Übertragung unverfallbarer Anwartschaften und laufender Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zu beachten ist insbesondere die in § 4 Abs. 3 BetrAVG geregelte Jahresfrist. Gemäß § 4a BetrAVG hat der Beschäftigte in diesem Zusammenhang bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Auskunftsanspruch über die Höhe seines Anspruchs auf Altersversorgung.

**Buchungsschlüssel
zur Überweisung
bei freiwillige Ver-
sicherung**

Für die Überweisung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung (ZVK-Zusatzrente) durch den Arbeitgeber sind im Verwendungszweck folgende Buchungsschlüssel zu verwenden:

Riesterförderung oder ungeförderte Beiträge	Einzahler:	01 = Arbeitgeber/Mitglied
	Versicherungsart:	50 = mit Hinterbliebenenversorgung (HV) und Erwerbsminderungs- rente (EM)
		51 = mit HV, ohne EM
		52 = ohne HV, mit EM
		53 = ohne HV, ohne EM
Steuermerkmal:	03 = Besteuerung §§ 2, 19 EStG, ohne Riesterförderung	
	04 = Besteuerung § 10a EStG, mit Riesterförderung	
freiwillige Höher- versicherung durch Beiträge des Arbeitgebers	Einzahler:	01 = Arbeitgeber/Mitglied
	Versicherungsart:	55 = mit HV, mit EM
		56 = mit HV, ohne EM
		57 = ohne HV, mit EM
		58 = ohne HV, ohne EM
	Steuermerkmal:	01 = Besteuerung § 3 Nr. 63 EStG (volle nachgelagerte Besteue- rung)
02 = Besteuerung § 40b EStG (Beitrag pauschal, Rente = Ertragsanteil)		
	03 = Besteuerung §§ 2, 19 EStG (Bei- trag individuell, Rente = Ertrags- anteil)	
Entgeltumwandlung	Einzahler:	01 = Arbeitgeber/Mitglied
	Versicherungsart:	60 = mit HV, mit EM
		61 = mit HV, ohne EM
		62 = ohne HV, mit EM
		63 = ohne HV, ohne EM
	Steuermerkmal:	01 = Besteuerung § 3 Nr. 63 EStG (volle nachgelagerte Besteue- rung) steuer- und sozialversiche- rungsfrei bis zu 4% der Beitrags- bemessungsgrenze
02 = Besteuerung § 40b EStG (Beitrag pauschal Rente Ertragsanteil besteuert)		
	03 = Besteuerung §§ 2, 19 EStG (Bei- trag individuell, Rente Ertragsan- teil besteuert)	
	04 = Besteuerung § 10a EStG, mit Riesterförderung	

Achtung

wenn Einzahler = Beschäftigter **02** verwenden
Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Beschäftigte nach Beendigung des mit dem Mitglied bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung entscheidet. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Beschäftigter dafür entscheidet, im Rahmen der Elternzeit die freiwillige Versicherung fortzuführen.

Verwendungszweck 1. Zeile: **316** und **siebenstellige ZVK- Versicherungsnummer** ohne Prüfziffer z.B.: 3161234567
2. Zeile: **Buchungsschlüssel** (Einzahler Versicherungsart Steuermerkmal) z.B.: 01 60 01

Bankverbindung für freiwillige Versicherung Zahlungsempfänger: Zusatzversorgungskasse Brandenburg
Bankinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Bankleitzahl: 160 500 00
Kontonummer: 375 100 6400

Besteuerung der Beiträge für die Riester-Rente Beiträge zu einem Vertrag nach § 10a EStG (Riester-Rente) werden dem individuell versteuerten Nettoeinkommen des Beschäftigten entnommen oder bei privater Vertragsfortsetzung vom Girokonto des Versicherungsnehmers eingezogen. Eine zusätzliche Besteuerung der Altersvorsorgebeiträge in der Anwartschaftsphase erfolgt nicht.

Besteuerung der Beiträge für die Entgeltumwandlung Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag im Rahmen der Entgeltumwandlung sind jährlich bis zu einer Höhe von 4 v.H. der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG. Darüber hinaus gehende Beiträge können bei Altzusagen (Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005) bis zu 1.752 € / jährlich pauschal nach § 40b EStG a.F. versteuert werden. Bei Neuzusagen (Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004) kann ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 1.800 € in Anspruch genommen werden. Vorrang in der steuerlichen Betrachtung des Beschäftigten hat jeweils der vom Arbeitgeber durch Zahlung auf den Zusatzbeitrag bereits ausgeschöpfte Teil an steuerfreien / pauschal versteuerten Beiträgen. Alle die vorgenannten Höchstgrenzen übersteigenden Beiträge werden dem individuell versteuerten (Netto-) Einkommen entnommen.

Sozialversicherungspflicht der Beiträge für die Riester-Rente Beiträge für die Riester-Rente werden aus dem Nettoeinkommen finanziert. Eine zusätzliche Steuer- und damit Sozialabgabenpflicht besteht nicht.

Sozialversicherungspflicht der Beiträge für die Entgeltumwandlung

Beiträge für die Entgeltumwandlung sind bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und auch sozialabgabenfrei. Daraus ergibt sich, dass für den zusätzlichen steuerfreien Höchstbeitrag (Neuzusagen 1.800 €) und darüber hinaus gehende, individuell versteuerte Beiträge Sozialversicherungspflicht besteht. Auch hier ist der Vorrang der vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge zu beachten.

Besteuerung der Leistungen aus geförderten und ungeförderten Beiträgen

Die Besteuerung der Leistungen aus Verträgen der freiwilligen Versicherung erfolgt analog der Besteuerung der arbeitgeberfinanzierten Betriebsrenten in Abhängigkeit von der Besteuerung der Beiträge während der Anwartschaftsphase. Leistungen, die sich aus geförderten Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a und § 3 Nr. 63 EStG ergeben, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Leistungen, die sich aus ungeförderten Altersvorsorgebeiträgen (vorgelagert, d.h. individuell oder pauschal versteuert) ergeben, unterliegen einer Besteuerung lediglich mit ihrem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG.

Hinweis

Die Mitgliederinformation soll Ihnen einen Überblick über die Zusatzversorgung durch den KVBbg-ZVK verschaffen, so dass Ihnen eine entsprechende Beratung Ihrer Beschäftigten möglich ist. Auf weiterführende Fragen finden Sie im Handbuch „Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes“ von Walter Dietsch, Torsten Reinker und Rolf Stirner, in der Satzung-ZVK und den entsprechenden AVB Antworten. Natürlich steht Ihnen auch das Team des KVBbg-ZVK persönlich und telefonisch für Rückfragen zur Verfügung.

Die Ausführungen in der Mitgliederinformation zur Besteuerung der Beiträge und Versicherungsleistungen und zur Sozialabgabenpflicht geben das Verständnis des KVBbg-ZVK- zu diesen Themen, beruhend auf allgemein zugänglichen Quellen, wie etwa dem Einkommenssteuergesetz und BMF-Schreiben, wieder. Die Entscheidungen der Finanzbehörden im Einzelfall können die Ausführungen nicht vorwegnehmen. Aufgrund dessen bitten wir um Verständnis dafür, dass Ansprüche gegenüber dem KVBbg –ZVK- aus der Mitgliederinformation nicht hergeleitet werden können.

Aber auch im Übrigen sind die Ausführungen in der Mitgliederinformation als unverbindliche Hinweise zu betrachten, aus denen keinerlei Ansprüche gegenüber dem KVBbg-ZVK- hergeleitet werden können.

Stichwortverzeichnis

Die Ziffern verweisen auf Seitenzahlen.

Abgeltungsbetrag 14

Abrechnungsverband I 8

Allgemeine Versicherungsbedingungen 28

Antrag auf Leistung

bei beitragsfrei Versicherten 16

bei freiwilliger Versicherung 28

bei Pflichtversicherten 16

Arbeitnehmerbeitrag 18

Besteuerung 21

Sozialversicherungspflicht 24

staatliche Förderung 18

Arbeitgeberhöherversicherung 28

Buchungsschlüssel 28

ATV-K 8

Ausgleichsbetrag 13

anteiliger 14

Barwert 14

Entfallen 14

Fälligkeit 14

Verringerung 14

Ausgliederung 12

Ausschlussfrist 16

Bankverbindung

für freiwillige Versicherung 30

für Pflichtversicherung

- Umlagen 19

- Zusatzbeiträge 19

Barwert 14

Beendigung der Mitgliedschaft 14

Kündigung aus wichtigem Grund 15

ordentliche Kündigung 14

Besteuerung

des Arbeitnehmerbeitrags 24

der Beiträge für die Entgeltumwandlung 31

der Beiträge für die Riester-Rente 20

der Leistung aus geförderten und

ungeförderten Beiträgen 31

der Umlagen 21

der Zusatzbeiträge 22

betriebliche Altersversorgung

Aufgabe 4

Definition 4

Geschichte 4

Buchungsschlüssel zur Überweisung bei freiwilliger Versicherung

28

Entgeltumwandlung 30

freiwillige Höherversicherung durch

Beiträge des Arbeitgebers 29

bei Riester-Förderung 29

bei ungeförderten Beiträgen 31

dauernder Bestand 7

Entgeltumwandlung 26

Besteuerung der Beiträge 30

Buchungsschlüssel 28

Prognoseberechnung 27

Sozialversicherungspflicht der Beiträge 30

Verfahrensablauf 27

Vertragsabschluss 27

Finanzierung der Pflichtversicherung

Arbeitnehmerbeitrag 18

Besteuerung 21

Fälligkeit 20

Kombinationsmodell 17

Umlage 17

wirtschaftliche Notlage 18

Zahlungsweise 19

Zusatzbeitrag 17

Fortsetzung der Mitgliedschaft bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen 10

freiwillige Mitglieder 7

freiwillige Versicherung ohne staatliche Förderung 27

Buchungsschlüssel 28

Gesamtversorgungssystem 5
Geschichte der betrieblichen
Altersversorgung 4

Kombinationsmodell 17

KVBbg-ZVK-

Aufgabe 4

Kündigung

aus wichtigem Grund 15

ordentliche 14

Leistung aus freiwilliger

Versicherung 28

Auszahlungsvoraussetzung 28

Besteuerung 31

Portabilität (Übertragung) 28

Wartezeit 28

Mitgliedschaft

Abrechnungsverband I 8

Beendigung 14

Fortsetzung bei Wegfall der Mitglied-

schaftsvoraussetzungen 10

Voraussetzungen 6

Mitglieder

freiwillige Mitglieder 7

Pflichten 9

Pflichtmitglieder 6

Rechte 8

öffentlich-rechtliches

Rechtsverhältnis 6

Pflichten der Mitglieder 9

Pflichtmitglieder 6

Portabilität (Übertragung) 31

Privatisierung 12

Prognoseberechnung

Entgeltumwandlung 27

Riester-Rente 25

Punktemodell 5

Rechte der Mitglieder 9

Riester-Rente 25

Antrag auf Abschluss des

Vertrages 26

Besteuerung der Beiträge 31

Buchungsschlüssel 28

Prognoseberechnung 25

Sonderausgabenabzug 25

Sozialversicherungspflicht der

Beiträge 29

Zulagen 25

Steuerfreiheit 21

Sonderausgabenabzug 25

Sozialversicherungspflicht

des Arbeitnehmerbeitrags 24

der Beiträge für die

Entgeltumwandlung 31

der Beiträge für die Riester-Rente 30

der vom Arbeitgeber finanzierten

Umlage 24

des vom Arbeitgeber finanzierten

Zusatzbeitrages 22

Steuermerkmal

der Umlage 22

des Zusatzbeitrages 23

Systemwechsel 4

Übertragung (Portabilität) 28

Überweisung

der Beiträge zur freiwilligen

Versicherung 30

der Umlagen 19

der Zusatzbeiträge 19

überwiegende Beteiligung 7

Umlage 18

Besteuerung 21

Sozialversicherungspflicht 24

Steuermerkmal 22

Überweisung 19

Verbleibemodell 10

Vereinbarung nach § 12 Abs.5

Satzung-ZVK 11

Versicherungsleistung

bei freiwilliger Versicherung 28

bei Pflichtversicherung

- Antrag 16

- Ausschlussfrist 16

Versorgungsausgleich 16
Verwendungszweck 30
Voraussetzungen der Mitgliedschaft 6
Erwerb der Mitgliedschaft
Vorgehensweise 8

Wartezeit
bei freiwilliger Versicherung 24
bei Pflichtversicherung 15
wirtschaftliche Notlage 18

Zäsurmodell 10
Zulagen 25
Zusatzbeitrag 17
Besteuerung 21
Sozialversicherungspflicht 24
Steuermerkmal 22
Überweisung 19